

1. Juni 2004

**Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten
der Wallonischen Region im Bereich der
Untergeordneten Behörden durch die
Deutschsprachige Gemeinschaft ¹**

¹ Veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 19. Oktober 2004.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

1. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt;
2. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 7 des Sondergesetzes;
3. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;
4. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;
5. Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden und die Mehrgemeindepolizeizonen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Artikel 6 - § 1 – Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107quater der Verfassung² bezieht, sind :

VIII. [was die untergeordneten Behörden betrifft:

- 6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragt sind, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener dieser Kulte;*
- 7. die Bestattungen und Grabstätten;*
- 9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Gemeindeföderationen und -agglomerationen und der Provinzen;*
- 10. die Finanzierung der Aufgaben, die die Gemeinden, die Gemeindeföderationen und -agglomerationen, die Provinzen und andere juristische Personen öffentlichen Rechts in den Angelegenheiten zu erfüllen haben, die zur Zuständigkeit der Regionen gehören, mit Ausnahme der Aufgaben, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Föderalbehörde oder die Gemeinschaften zuständig sind.]³*

Artikel 7 – [§ 1 - Mit Ausnahme der Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuchs, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation der gleichzeitigen Wahl der gesetzgebenden Kammern und der Provinzialräte in das Gemeindegesetz, das Gemeindegewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation der gleichzeitigen Wahl der gesetzgebenden Kammern und der Provinzialräte eingefügt wurden, sind die Regionen zuständig für die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, die Gemeindeföderationen und -agglomerationen, die Gemeinden und die in Artikel 41 der Verfassung angeführten intrakommunalen territorialen Organe.

² entspricht den Artikeln 3, 39 erster und zweiter Satz sowie 116 § 1 der am 14. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

³ ersetzt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (Befugnisübertragung).

Der erste Absatz beeinträchtigt nicht die Zuständigkeit der Föderalbehörde und der Gemeinschaften für die Angelegenheiten, die zu ihrem Befugnisbereich gehören, selbst eine spezifische Verwaltungsaufsicht zu organisieren und auszuüben.

Die Regionen üben die im ersten Absatz angeführte Zuständigkeit aus unbeschadet der Regelungen, die in den Artikeln 12 §3, 28 §3, 41, 65 §3, 68 §3, 146 §2, 150 §3, 155 §3, 231 §3 Nr. 2, 235 §1 Absatz 2, 237, 249 §3, 287 §3 und – insofern sie sich auf die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren beziehen – in den Artikeln 47 §2, 235 §3, 240 §2, 241 §2, 244, 254, 258 und 264 bis 266 des neuen Gemeindegesetzes aufgeführt sind.

§ 2 – In Abweichung zu § 1 wird weder von der Föderalbehörde noch von den Regionen eine Verwaltungsaufsicht über die Entscheidungen organisiert oder ausgeübt, die in Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf die lokale Polizei getroffen werden.]⁴

Artikel 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Artikel 3 – § 1 – Bezüglich der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird ab dem Jahr 2005 im Haushalt der Wallonischen Region eine Dotation eingetragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedes Jahr gewährt wird.

§ 2 – Die in Artikel 1 erwähnte jährliche Dotation beträgt 17.153.770 Euro.

§ 3 – Ab dem Haushaltsjahr 2005 wird dieser Betrag jährlich einer Wachstumsrate angepasst, die gemäß der in Artikel 33bis § 1 Absatz 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, abgeändert durch die Sondergesetze vom 16. Juli 1993 und vom 13. Juli 2001, vorgesehenen Formel berechnet wird.

Artikel 33bis – [§ 1 – Absatz 4

Ab dem Haushaltsjahr 2003 wird der in Anwendung von Absatz 2 Nr. 4 berechnete Betrag der Verringerung nach den in Artikel 38 § 3 festgelegten Modalitäten jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]⁵

Artikel 38 - [§ 3 – Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden die in § 1 angeführten Beträge jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

In Erwartung der endgültigen Festlegung der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das betreffende Haushaltsjahr werden die errechneten Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Jahres angeglichen, so wie dies durch den Wirtschaftshaushalt im Sinne von Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über Sozialbestimmungen und sonstige Bestimmungen vorgesehen ist.]⁶

§ 4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

Falls die in Paragraph 4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

⁴ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (Befugnisübertragung).

⁵ ersetzt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (Refinanzierung).

⁶ ersetzt durch Art. 26 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (Refinanzierung).

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zu Lasten der Wallonischen Region.

Artikel 4 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Alle von ihr vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes eingegangenen, auf nicht aufgegliederte Mittel anzurechnenden Verpflichtungen bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist beziehungsweise deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Artikel 5 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Rat der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft⁷.

⁷ siehe das Dekret des Rates der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 (B.S. 16.06.2004).